

**Schriftenreihe
des Instituts für Anwalts- und Notarrecht
der Universität Bielefeld**

herausgegeben von Stephan Barton und Fritz Jost

Band 25

ISSN 1437-7853

Stephan Barton, Susanne Hähnchen,
Fritz Jost (Hrsg.)

Praktische Jurisprudenz

*Clinical Legal Education und
Anwaltsorientierung im Studium*

Verlag Dr. Kovač

**Hamburg
2011**

Stephan Barton

Ist praktische Jurisprudenz möglich?

I. Begrüßung und Überblick

Meine Damen und Herren, egal ob Sie aus der Wissenschaft oder aus der Praxis kommen, in staatlichen Prüfungsämtern mitwirken oder Studierende sind, ich freue mich, Sie heute als unsere Gäste begrüßen zu dürfen.

Mein Thema lautet: „Ist praktische Jurisprudenz möglich?“ Im ersten Teil meines Vortrags werde ich mich zunächst mit verschiedenen Einwänden gegen eine praxisbezogene Juristenausbildung beschäftigen, wobei ich einen berühmten Anwalt ausführlich zu Wort kommen lasse (dazu die Abschnitte II. und III.); dabei wird der Frage nachgegangen, ob praktische Jurisprudenz generell möglich ist. Im zweiten Teil meines Referats (in IV.) steht dagegen die praxisbezogene Lehre in Form der sog. Clinical Legal Education im Vordergrund und es wird geprüft, ob unter den Bedingungen der 2003 in Kraft getretenen Reform des Jurastudiums mehr Anwaltsorientierung im Studium erforderlich und machbar ist.¹

II. Der Verteidiger hat das Wort ...

Von einem befreundeten Anwalt² erhielt ich vor einiger Zeit Kopien eines Beitrags aus einer Illustrierten namens „Uhu“ aus den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts. Es ging um zwei Artikel aus der Feder von *Max Alsberg*. Der erste lautet: „Der Verteidiger hat das Wort ...“, der zweite: „Ich beantrage Freispruch.“

¹ Gegenüber dem mündlichen Vortrag ist der schriftliche Beitrag erweitert und um Fußnoten ergänzt worden. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

² Ich danke *Gerhard Jungfer* für die Überlassung der Uhu-Artikel.

Ein kurzes Wort zur Person von *Max Alsborg*: Er ist 1877 in Bonn geboren, war als Rechtsanwalt in Berlin ab 1906 tätig und hat sich nach der Machtergreifung der Nazis im September 1933 im schweizerischen Exil selbst erschossen. Seine Bedeutung liegt sowohl in seinem wissenschaftlichen Werk als auch in seiner praktischen Verteidigertätigkeit. Seine Biographen schildern ihn als einen engagierten, mutigen, geschickten, selbstbewussten und kraftvollen Strafverteidiger.³ Er war von einem tiefen, fast naiven Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit des Strafprozesses geprägt.⁴ *Alsborgs* Plädoyers waren berühmt, auch deren Länge.⁵ *Max Alsborg* war zudem ein bahnbrechender Wissenschaftler, dem es gelang, die wissenschaftliche Tätigkeit mit der praktischen zu verbinden und gegenseitig fruchtbar zu machen.⁶ Er hat bspw. die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Beweisantragsrecht frühzeitig wissenschaftlich durchdrungen und damit den Grundstein für spätere Kodifizierungen des Beweisantragsrechts gelegt. Seine Publikationen zu den Fehlerquellen des Strafprozesses oder zur Psychologie der Strafrechtspflege sind noch heute aktuell.⁷ In der Juristischen Wochenschrift hat er in den Jahren 1921 bis 1932 in jedem Band – und hier gab es teilweise drei Bände pro Jahr – mindestens zwölf Urteilsanmerkungen verfasst; zuweilen waren es sogar 25.⁸ Die Berliner Juristenfakultät machte ihn 1931 zum Honorarprofessor. Aber nicht nur das: Er schrieb auch zwei Theaterstücke, die noch vor seinem Tod uraufgeführt wurden.⁹

3 *Taschke*, Einleitung, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsborg – Ausgewählte Schriften*, 1992, S. 9.

4 *Taschke*, (Fn. 3), S. 10. Das erklärt möglicherweise auch den Umstand, dass *Alsborg* bei seiner beruflichen Tätigkeit wiederholt die „falsche Seite“ vertreten und nicht berücksichtigt hat, das davon die Feinde der Weimarer Republik profitierten; vgl. dazu *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe*, 1965, S. 290, 321; *Sarstedt*, *Max Alsborg, ein deutscher Strafverteidiger*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsborg – Ausgewählte Schriften*, 1992, S. 17, 28 f.

5 Seine Plädoyers waren lang, vgl. *Sarstedt*, (Fn. 4), S. 23. Ein Plädoyer im Umfang von sechs Stunden war für *Alsborgs* Verhältnisse eher kurz; im aufsehenerregenden Caro-Pet-schek-Prozess hat er sechs Tage lang plädiert; vgl. *Sarstedt*, (Fn. 4), S. 23.

6 *Taschke*, (Fn. 3), S. 9.

7 Seine „Philosophie der Verteidigung“, die von *Gerhard Jungfer* wieder entdeckt und einem breiten Publikum zugänglich gemacht wurde (*Jungfer*, *Den hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen – Strafverteidigung*, JA 1986, 20 ff.) prägt das Selbstverständnis der heutigen Strafverteidigergeneration.

8 *Sarstedt*, (Fn. 4), S. 19.

9 Nämlich „Voruntersuchung“ und „Konflikt“, vgl. <http://alsberg.de/theaterstueck> (zuletzt besucht am 3.8.2011) und *Sarstedt*, (Fn. 4), S. 26.

Heutige Strafrechtler verehren *Max Alsborg* und berufen sich, wenn sie als Verteidiger für das Recht eintreten, auf sein Vorbild. Das Andenken an *Alsborg* wird aber nicht nur von vielen Strafverteidigern gepflegt, sondern ich selbst halte ihn für so wichtig, dass ich ihm eine eigene Homepage eingerichtet habe, an deren neuen Auftritt wir zurzeit fleißig arbeiten.

So erfreut ich über diesen bisher mir nicht bekannten Artikel aus der Feder von *Alsborg* war – seine inhaltlichen Ausführungen, speziell im Beitrag „Der Verteidiger hat das Wort ...“ konnten mich leider im Hinblick auf meinen Vortrag gar nicht begeistern.

Bevor ich aus dem Artikel zitiere, eine gebotene Klarstellung: Wenn nachfolgend vom Verteidiger bzw. vom Verteidigen die Rede ist, so bitte ich das nicht allein auf die Strafverteidigung zu beziehen; die Verteidigung steht bei *Alsborg* (und später bei mir) *pars pro toto* für Anwaltstätigkeit im Allgemeinen, teilweise sogar für jede Form juristischer Berufstätigkeit.

Beginnen wir mit der Lektüre von *Alsborgs* Uhu-Beitrag:

„Überall, wo es ein Spezialistentum gibt, beruht es in der Regel auf einer spezialistischen Ausbildung des ‚Spezialisten‘. Der Mediziner findet ... in der Klinik eines gesuchten Fachmannes seine spezialistische Ausbildung. ... Für den Juristen, der sich dem Spezialberuf des Verteidigers zuwenden möchte, fehlt das ganz oder so gut wie ganz. Wie man Verteidiger wird, und wie man advokatorisch den einzelnen Straffall zu behandeln hat, darüber ist noch nie ein Buch geschrieben worden und darüber wird auch nie ein Buch geschrieben werden. Denn Verteidigen ist keine Wissenschaft, sondern eine Kunst. Eine Kunst, in der man vieles ablernen kann, die sich aber nicht erlernen lässt. Deshalb gibt es keine Kliniken, in denen junge Verteidiger herangebildet werden können.“

Später führt *Alsborg* aus, dass neben Rechtsanwälten auch Jura-Professoren als Verteidiger auftreten dürften, aber dieses Metier nicht beherrschten:

Denn „die Aufgaben der praktischen Jurisprudenz sind andere als die der theoretischen Jurisprudenz. Der Professor spintisiert darüber, wie die einzelnen Merkmale eines Deliktatbestandes, zum Beispiel des Betrugs, am klarsten zu umschreiben sind, ob es sich bei dem Vermögensschaden, den der Betrogene erleiden muss, um einen Schaden im nationalökonomischen oder juristischen Sinne handelt. Der Praktiker geht von dem Standpunkt

aus, der für die Gerichte durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgelegt ist, und sucht an Hand des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Momente aufzuspüren, den der angeblich Betrogene erlitten haben soll, als rechtlich bedeutungslos erscheinen zu lassen. Sein Denken bewegt sich in ganz anderem Gleise als das des reinen Theoretikers.“

Und weiter:

„Die Beherrschung der Rechtsmaterie ist es zudem keinesfalls, was die Leistung des Verteidigers ausmacht. Er muss nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern auch in ihren Hilfswissenschaften, vor allem der Kriminaltechnik, der Kriminalpsychologie, der gerichtlichen Medizin, speziell der Psychiatrie, Bescheid wissen. ... wichtiger aber noch als die Beherrschung der genannten Wissenszweige ist für den Verteidiger die Fähigkeit, die Psychologie des täglichen Lebens, die Psychologie der Menschenkenntnis und des Menschenverständnisses zu handhaben. Diese Psychologie hat ... mit der wissenschaftlichen Psychologie, wie sie auf den Universitäten gelehrt wird, nichts zu tun. Intuitives Verständnis und Menschenkenntnis sind kein Lehrfach und können nie ein Lehrfach werden. Man hat sie oder man hat sie nicht.“

Jetzt sind wir wirklich mitten im Thema: „Ist praktische Jurisprudenz möglich?“ Und deshalb sollen gleich zwei weitere Fundamenteinwände gegen die praktische Jurisprudenz folgen. Den ersten Einwand könnte ein fiktiver Jura-Ordinarius aus der Weimarer Republik formuliert haben. Hätte dieser seinerzeit den Uhu gelesen, würde er – wohl bis auf die Ausführungen zu „spintisierenden“ Professoren – *Alsberg* aus vollem Herzen zugestimmt haben, wengleich von einem anderen Ausgangspunkt aus. Denn die Praxis – gar die anwaltliche – sei, so wird er sich gedacht haben, natürlich nichts für die Lehre des Rechts an juristischen Fakultäten. Die Praxis verdirbt die Wissenschaft; sie gefährdet das Humboldtsche Ideal der Einheit von Forschung und Lehre, führt zur Abwertung der Rechtswissenschaft, indem es zu einer verfehlten „Verpraxung“ kommt, die früher zur „Ver-Fachhochschulung“ der Jurisprudenz führt.

Das leitet zum dritten Generaleinwand gegen praktische Jurisprudenz über. Viele von denen, die heutzutage Verantwortung in der Lehre oder in Prüfungen tragen, werden *Alsberg* und dem fiktiven Weimarer Ordinarius zustimmen und sagen: Schluss mit weiteren Forderungen wie der nach praktischer Jurisprudenz! Wir haben an den juristischen Fakultäten noch so viel mit der Umsetzung der

Juristenausbildungsreform von 2002/2003 zu tun, und jetzt steht möglicherweise auch noch Bologna – also die Ersetzung der Staatsexamina durch Bachelor- und Masterstudiengänge – vor der Tür.¹⁰ Und zeigt nicht gerade auch der internationale Vergleich, dass deutsche Absolventen viel besser ausgebildet sind als ihre ausländischen Konkurrenten?¹¹ Kurz: Es besteht gar kein Reformbedürfnis, jedenfalls kein dringendes. Das Jurastudium sollte besser so bleiben wie es ist.

Hat *Alsberg* recht? Ist praktische Jurisprudenz unmöglich? Greifen die Generaleinwände? Gibt es überhaupt ein Bedürfnis für eine Reform der Juristenausbildung?

III. Widerlegung der drei Generaleinwände

Beginnen wir mit *Alsbergs* These, dass die Verteidigung eine Kunst und keine Wissenschaft sei und dass man sie deshalb auch nicht akademisch lehren könne.

1. Die Entzauberung der Welt

Kurz bevor *Alsbergs* Uhu-Artikel publiziert wurde, war einer seiner berühmten Zeitgenossen gestorben: der Römisch-Rechtler, Soziologe und Nationalökonom *Max Weber*. Dieser hat 1917 einen viel beachteten Vortrag über „Wissenschaft als Beruf“ gehalten.¹² Sein Thema ist die zunehmende „intellektualistische Rationalisierung“ der Welt durch Wissenschaft und wissenschaftlich orientierte Technik. Er sieht wissenschaftliche Fortschritte aufgrund eines stetigen Intellektualisierungsprozesses, dem wir seit Jahrtausenden unterlägen.¹³ Begonnen habe dieser mit der Entdeckung des hellenistischen Geistes; damals sei erstmals der Sinn eines der großen Mittel allen wissenschaftlichen Erkennens bewusst ge-

10 Im Anschluss an die Tagung hat die Konferenz der Justizminister und Senatoren aller dings beschlossen, vorerst nicht am Staatsexamen zu rütteln; vgl. http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/jumiko/I_1_Juristenausbildung.pdf (zuletzt besucht am 3.8.2011).

11 So auch *Zekoll* im nachfolgenden Beitrag auf S. 43, 57.

12 Abgedruckt u.a. in Mommsen/Schluchter (Hrsg.), *Max Weber, Wissenschaft als Beruf 1917/1919* (= *Max Weber Gesamtausgabe*), 1992, S. 70 ff. Zur Entstehungsgeschichte vgl. ebd. S. 49 ff.

13 *Weber, Wissenschaft als Beruf 1917/1919*, in: Mommsen/Schluchter (Hrsg.), *Max Weber, Wissenschaft als Beruf 1917/1919* (= *Max Weber Gesamtausgabe*), 1992, S. 86.

funden worden: der Begriff.¹⁴ In der Renaissance wurde dann „das zweite große Werkzeug wissenschaftlicher Arbeit: das rationale Experiment“ hervorgebracht.¹⁵ In späterer Zeit sei eine zunehmende Spezialisierung der Berufe und dadurch bedingtes Expertentum festzustellen.

Dabei arbeitet *Weber* heraus, dass mit dem wissenschaftlichen Fortschritt keine allgemeine Kenntnis der Lebensbedingungen, unter denen die Menschen stehen, verbunden ist. Der Laie weiß also nicht, wie *Weber* ausführt, nach welchen physikalischen Grundprinzipien beispielsweise ein Straßenbahnwagen fährt. In gewisser Weise weiß er sogar weniger von den von ihm benutzten Hilfsmitteln als etwa der „Indianer“ und „Wilde“, über die von jenem benutzten Werkzeuge.¹⁶ Aber gleichwohl besteht ein großer Unterschied:

„Die zunehmende Intellektualisierung und Rationalisierung bedeutet also *nicht* eine zunehmende allgemeine Kenntnis der Lebensbedingungen, unter denen man steht. Sondern sie bedeutet etwas anderes: das Wissen davon oder den Glauben daran: dass man, wenn man *nur wollte*, es jederzeit erfahren *könnte*, dass es also prinzipiell keine geheimnisvollen unberechenbaren Mächte gebe, die da hineinspielen, dass man vielmehr alle Dinge – im Prinzip – durch *Berechnen beherrschen* könne. Das aber bedeutet: die Entzauberung der Welt.“¹⁷

Auch wenn *Weber* die Entzauberung der Welt als Geisteshaltung beschreibt, also als Vorstellung, alles ließe sich ohne Rückgriff auf das Wirken übernatürlicher Kräfte rational berechnen und erklären, wenn man es nur wolle, ändert dies nichts daran, dass die zunehmende Rationalisierung der Welt natürlich auch objektiv erfolgt. Dabei ist für *Weber* die wachsende berufliche Spezialisierung¹⁸ von besonderer Bedeutung: Verwissenschaftlichung und Professionalisierung gehen so gesehen Hand in Hand. Das Spezialistentum wird also in Form beruf-

lich organisierter Expertise zur Verfügung gestellt; dieses Expertentum gründet auf zunehmender Verwissenschaftlichung.

Die Entzauberung der Welt durch Spezialistentum und Wissenschaft schreitet voran und besetzt immer weitere Bereiche unseres Lebens. Es spricht nichts dafür, dass davon die juristische Berufstätigkeit¹⁹ – auch nicht die Verteidigung – ausgenommen sein könnten. Als Beruf und Dienstleistung müssen sie vielmehr den grundsätzlich gleichen rationalen Ansprüchen wie andere Dienste höherer Art genügen. Anwälte und Verteidiger sind Berufsexperten und Mitglieder einer wichtigen Profession.²⁰ In einer verwissenschaftlichten Welt können ihre Dienstleistungen nicht von den sonst üblichen Standards ausgenommen werden. Das gilt gleichermaßen im Interesse des Rechtsrat und Beistand suchenden Mandanten wie der Anwaltschaft, die im Konkurrenzkampf mit anderen Professionen bestehen will.

Das gilt umso mehr, als sich feststellen lässt, dass sich die von *Weber* beschriebenen Prozesse der Spezialisierung und der Verwissenschaftlichung in den letzten Jahren noch erheblich beschleunigt haben. Wir leben in einer Wissensgesellschaft, die sich genau genommen als Wissenschaftsgesellschaft darstellt.²¹ Während *Weber* noch meinte, dass wissenschaftliche Arbeiten zu seiner Zeit nach 10, 20 oder spätestens 50 Jahren veraltet seien, geht die heutige Wissenschaftstheorie von viel schnelleren Verfallsdaten aus. Auch wachse das Wissenschaftssystem schneller als die Bevölkerung und verdoppele sich alle 15 Jahre,²² was nach hoffentlich nicht ganz ernst gemeinten Hochrechnungen dazu führe, dass bald mehr Wissenschaftler als Menschen die Erde bevölkern werden.²³

14 *Weber*, (Fn. 13), S. 90.

15 *Weber*, (Fn. 13), S. 90.

16 Ähnlich *Schütz*, *Der gut informierte Bürger*, in: Brodersen (Hrsg.), *Alfred Schütz, Gesammelte Aufsätze*, Bd. II, *Studien zur soziologischen Theorie*, 1972, S. 85.

17 *Weber*, (Fn. 13), S. 86 f. Hervorhebungen im Original. Der dahinter stehende Wissenschaftsoptimismus lässt sich heutzutage – nach den Erfahrungen mit der Atomenergie – nicht mehr aufrechterhalten; vgl. *Weingart*, *Die Stunde der Wahrheit?* 2001, S. 16.

18 Interessanterweise spricht *Weber* – ganz ähnlich wie *Alsberg* – von „spezialistische(r) Leistung“, vgl. *Weber*, (Fn. 13), S. 80.

19 Hinweis auf die zunehmende Zahl an Fachanwälten; vgl. Bundesrechtsanwaltskammer, *Presseerklärung 5 vom 6.4.2011* <http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen/archiv/2011/presseerklarung-5-2011/> (zuletzt besucht am 3.8.2011).

20 Anwälte und Ärzte stellen geradezu „Paradeprofessionen“ dar, wie *Wernet*, *Professioneller Habitus im Recht*, 1997, S. 21 ff., referiert, aber im Hinblick auf Anwälte auch problematisiert, S. 28 f.; *Hommerich*, *Die Anwaltschaft aus soziologischer Sicht*, in: *Hommerich/Krach/Hagenkötter/Hommerich* (Hrsg.), *Historische und gesellschaftliche Grundlagen des Anwaltsberufs*, S. 100.

21 Problematisierend *Weingart*, (Fn. 17), S. 333 ff.

22 Nebenbei bemerkt: 80 bis 90 Prozent aller jemals existierenden Wissenschaftler leben zurzeit; vgl. *Weingart*, *Wissenschaftssoziologie*, 2003, S. 36.

23 *Weingart*, (Fn. 17), S. 87.

Dabei ist nicht nur eine allgemeine Zunahme des Wissens in der Wissenschaftsgesellschaft festzustellen, sondern die Wissenschaft selbst verändert sich; manche sehen gar einen neuen Wissenschaftsmodus. Dieser sogenannte „Modus 2“ werde dadurch gekennzeichnet, dass wissenschaftliche Erkenntnisse nicht mehr überwiegend an den Universitäten oder Forschungsstätten erfolgten, sondern in Anwendungskontexten. Diese Kontexte seien durch Inter- und Transdisziplinarität gekennzeichnet.

Dies zeigt sich, so meine ich, auch im Bereich der anwaltlichen Berufstätigkeit. Die interdisziplinären Schlüsselqualifikationen (bspw. auf dem Feld der Mediation) gewinnen in der Praxis nicht nur an Bedeutung, sondern werden auch aus ihr heraus mit wissenschaftlichen Methoden weiter entwickelt.²⁴ Die Praxis stellt die Praktiker so gesehen vor immer neue Herausforderungen, denen mit wissenschaftlichen Antworten begegnet wird (bspw. zur Frage, wie die Zufriedenheit der Mandanten gewährleistet werden kann²⁵); schließlich werden neue Formen der Steuerung der Berufstätigkeit (Stichwort: Haftungsrecht) in und aus der Praxis heraus entwickelt und wissenschaftlich reflektiert.²⁶

Halten wir fest: *Alsberg* ist nicht zu folgen, wenn er meint, gute Verteidigung sei eine Kunst, die sich nicht wissenschaftlich lehren und prüfen lasse. Um nicht missverstanden zu werden: Verteidigen kann im Einzelfall eine Kunst sein – aber das ändert nichts daran, dass in der Wissensgesellschaft alles unter dem Vorbehalt steht, berechnet werden zu können. Es gibt in der heutigen Zeit deshalb keine Alternative zu einer wissenschaftlichen Ausbildung der Anwaltschaft.²⁷

24. Vgl. aus dem nahezu uferlosen Schrifttum bspw. die Beiträge im Kapitel „Arbeitsgebiete der Mediation“ in Haft/von Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation, 2002, S. 891 ff.

25. Vgl. von Rosenstiel/Neumann, Psychologische Grundlagen anwaltlicher Dienstleistung; in: Hartung/Römermann (Hrsg.), Marketing- und Managementhandbuch für Rechtsanwälte, 1999, S. 439 ff. (§ 20 Rn. 47 ff.)

26. Praktiker haben die Fragen der Verteidigerhaftung behandelt und reflektiert (z. B. Krause, NSZ 2000, 225), bevor dazu einschlägige Dissertationen geschrieben wurden; vgl. zu letzteren: Müller-Gerteis, Die zivilrechtliche Haftungssituation des Strafverteidigers, 2005; Schlecht, Die zivilrechtliche Haftung des Strafverteidigers, 2006; Dietrich, Die Haftung des Strafverteidigers, 2011.

27. Hommerich, (Fn. 20), S. 100.

Allerdings beruht *Alsbergs* Irrtum ersichtlich darauf, dass er als Kind seiner Zeit die strikte Trennung zwischen theoretischer und praktischer Jurisprudenz für unüberwindbar hielt. Ist sie das?

2. Praktische Jurisprudenz als Teil der Wissenschaft vom Recht

Damit sind wir beim zweiten Generaleinwand gegen die praktische Jurisprudenz. Dieser geht wie geschildert dahin, dass sich Praxis – gar die anwaltliche – nicht für die Lehre des Rechts an den juristischen Fakultäten eigne. Das führe vielmehr zur Entwissenschaftlichung, zur Verpraxung und auf den Weg in die Fachhochschule.

So sehr diese speziellen Gefahren – gerade mich als an der Universität Lehrenden – schrecken, so problematisch ist das dahinter stehende Verständnis der Rechtswissenschaft, dem die geschilderte strikte Trennung von Theorie und Praxis zugrunde liegt.

Dieser Vorstellung von *Alsberg* entsprechend gibt es die Sphäre der Universität, die sich theoretisch mit dem Recht als Sollen beschäftigt. Sie bringt das Gesetzesrecht in ein begrifflich und logisch folgerichtiges gedankliches System.²⁸ Dem steht die Sphäre der Praxis gegenüber, die sich mit den faktischen Gegebenheiten beschäftigt; in den Worten *Alsbergs* also z.B. mit der Rechtsprechung des RG, mit den Problemen des Zeugenbeweises und mit den Kriterien erfolgreichen Plädierens. Dazwischen gibt es keine Verbindung.

Man kann das aber auch ganz anders sehen; und das wäre übrigens schon zu *Alsbergs* Zeiten möglich gewesen. Das möchte ich etwas ausführen und mich dabei auf einen weiteren Zeitgenossen von *Alsberg*, nämlich *Eugen Ehrlich*²⁹ berufen. *Ehrlich*, der von 1896 bis 1922 Professor für römisches Recht in Czernowitz war, gilt als Begründer der Rechtssoziologie. Er hat wohl als erster den Unterschied zwischen einerseits dem Recht, wie es in den Gesetzbüchern steht bzw. in den Lehrbüchern behandelt wird und andererseits dem Recht, wie es tatsächlich gelebt wird, herausgearbeitet. Heutzutage könnte man sagen, dass er

28. Vgl. Raiser, Grundlagen der Rechtssoziologie, 5. Aufl. 2009, S. 73.

29. Zur Biographie von Eugen Ehrlich (1862 bis 1922) vgl. Raiser, (Fn. 28), S. 71 f.

Diskrepanzen zwischen dem law in books und dem law in action herausgearbeitet und so dem Gedanken des „lebenden Rechts“ Gestalt gegeben hat.

Ehrlich hat aber auch auf verschiedene Facetten der Rechtswissenschaft aufmerksam gemacht. Er differenzierte in diesem Zusammenhang zwischen theoretischer, praktischer und eigentlicher Jurisprudenz bzw. sprach von der Jurisprudenz schlechthin. Zentrale Bedeutung wies er der Rechtssoziologie zu:

„Da das Recht eine gesellschaftliche Erscheinung ist, so gehört jede Art der Jurisprudenz den Gesellschaftswissenschaften an, aber die eigentliche Rechtswissenschaft ist ein Teil der theoretischen Gesellschaftswissenschaft, der Soziologie. Die Soziologie des Rechts ist die wissenschaftliche Lehre vom Rechte.“³⁰

Es kommt mir vorliegend nicht darauf an, ob *Ehrlichs* These von der Soziologie als eigentlicher Wissenschaft vom Recht zutrifft,³¹ wichtiger ist die Differenzierung von drei Sphären der Jurisprudenz, die nebeneinander bestehen und – in meinen Worten – erst die gesamte Wissenschaft vom Recht ausmachen. Es gibt die theoretische Jurisprudenz (Rechtsdogmatik), die praktische (berufsbezogene) und die eigentliche Jurisprudenz (die Rechtssoziologie).

Zur Wissenschaft vom Recht zählt so gesehen auch das lebende Recht. Auch dieses muss in unserer verwissenschaftlichten Welt, in der die Praxis selbst Motor der Wissenschaft sein kann (Stichwort Modus 2), an der Universität angemessen berücksichtigt werden. Zu Gegenständen von Forschung und Lehre gehören damit die faktischen Gegebenheiten der Praxis und dabei nicht zuletzt die Berufsmethodik von Juristen, einschließlich der von Anwälten. Das kann weitreichende Konsequenzen mit sich bringen und betrifft in erster Stelle die Erkenntnisinteressen, da eine derartig interpretierte Jurisprudenz den Gegebenheiten der Praxis (Stichwort: Orientierung an der BGH-Rechtsprechung) selbstverständlich besondere Aufmerksamkeit schenken wird.

Die Konsequenzen gehen aber weiter und können sich sogar auf den Rechtsbegriff erstrecken. Das ergibt sich aus Folgendem: Anwälte entscheiden die Fälle

30 *Ehrlich*, Grundlegung der Soziologie des Rechts, 4. Aufl. 1989, S. 33; *Raiser*, (Fn. 28), S. 73 f.

31 Dagegen *Röhl*, Die Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums; in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Exzellente Lehre im juristischen Studium, 2011, S. 67, 77 f.

bekanntermaßen nicht selbst, sondern können nur versuchen, auf die richterliche Entscheidung einzuwirken.³² Dies verlangt zunächst einmal eine Prognose, wie die Gerichte voraussichtlich entscheiden werden. Der Anwalt legt dabei gewissermaßen ein kognitives Verhältnis zum Recht an den Tag. Er fragt nicht primär danach, wie er selbst den Fall entscheiden würde oder wie er objektiv zu entscheiden ist, sondern wie das Gericht voraussichtlich entscheiden wird. Der Rechtsbegriff wird – worauf *Jost* hinweist – ein pragmatischer. Für den Anwalt wird die Vorhersage dessen, was die Gerichte tun werden, von zentraler Bedeutung. Diese Vorhersage hat sich aber nicht nach „Wünschbarkeiten“ auszurichten, sondern an den für Richter geltenden normativen Maßstäben zu orientieren:

„Die Vorhersage des richterlichen Verhaltens kann nur mit Hilfe des geltenden Rechts, also der Gesetze und der akzeptierten dogmatischen Figuren und Argumente geschehen. Sie dienen dann in der Tat nicht mehr als Sollenssätze, sondern als prognostische Theorien.“³³

Auch die Forschungsmethoden ändern sich. Es geht bei der praktischen Jurisprudenz nicht nur um Aussagen über die Richtigkeit von Sollenssätzen, sondern auch um Aussagen über die Wirklichkeit des Rechts. Mit rein geisteswissenschaftlicher Methodik kann diese Wirklichkeit nicht abgebildet werden; dies verlangt vielmehr einen erfahrungswissenschaftlichen Zugriff. Die Berufspraxis muss also mit den Methoden der empirischen Sozialforschung untersucht werden.³⁴

Selbst die manchen ominös erscheinenden Schlüsselqualifikationen bekommen auf diese Weise ihren rechten Platz im Universitätsunterricht. Hier geht es im Kern um die fachübergreifende Einbeziehung von psychologischen und sozialpsychologischen Erkenntnissen in das Curriculum. Für den praktisch tätigen Juristen sind rein dogmatische Kenntnisse nicht mehr ausreichend; verlangt werden vielmehr auch kommunikative Fähigkeiten. Das gilt zum einen für den Umgang mit dem rechtssuchenden Bürger (Stichwort: Mandantengespräch), zum

32 Vgl. hierzu *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2007, § 3 Rn. 8; § 7 Rn. 3 ff.

33 *Jost*, Ausbildungsorientierung und Rechtsbegriff, in: Haverkate/Hommelhof/Rittershaus (Hrsg.), Anwaltsorientierte Juristenausbildung – Zweite Soldan Tagung, 2001, S. 53, 56 f.

34 *Bryde*, Rechtssoziologische Anmerkungen zur Diskussion um die Reform der Juristenausbildung, in: Stempel/Rasehorn (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie – Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen, S. 213, 222.

anderen aber auch für erfolgreiche Interaktionen mit anderen Juristen (Stichworte: persuasive Kommunikation, Rhetorik, Plädoyer). Ganz zu schweigen von praktisch erforderlichen Kenntnissen im Bereich der Aussagepsychologie und der Vernehmungslehre.³⁵ Das stellt echte interdisziplinäre Herausforderungen für die Jurisprudenz dar, die idealerweise auch den fachübergreifenden Dialog mit Psychologen und anderen Erfahrungswissenschaftlern in der Forschung wie in der Lehre nahelegen.

Damit keine Missverständnisse aufkommen: Eine derartige Beschäftigung mit der Berufswelt bedeutet richtig gesehen alles andere als eine „Verpraxung“. Was bei der Berufsausübung geschieht, soll ja nicht Richtschnur für die Lehre sein, sondern erfahrungswissenschaftlich gesicherter Ausgangspunkt für Verbesserungen der Rechtspraxis!

Das erfordert: den wissenschaftlichen Elfenbeinturm einer rein theoretischen Jurisprudenz zu verlassen. Dies muss nun keinesfalls ins akademische Abseits führen; das Humboldt'sche Ideal der Einheit von Forschung und Lehre wird dadurch nicht gefährdet.³⁶ Die Fixpunkte der Forschung ändern sich allerdings: Derartige Forschung geht (auch) in Richtung auf empirische Rechtstatsachenforschung.³⁷ Noch einmal: das verlangt die Bereitschaft zu Interdisziplinarität (oder ein Verständnis der Rechtswissenschaft als Teil der Sozialwissenschaften). Die Jurisprudenz wird dadurch aber nicht als eigenständige Wissenschaft gefährdet, sondern kann ihre gesellschaftliche Relevanz durch fachübergreifende Diskurse ggf. sogar noch stärken.

35 Vgl. zu einem derartigen Verständnis von Schlüsselqualifikationen *Oezmen*, Schlüsselqualifikationen im rechtswissenschaftlichen Studium, in: Barton/Jost (Hrsg.), Die inhaltliche Neuausrichtung des rechtswissenschaftlichen Studiums – 5. Soldan-Tagung zur anwaltsorientierten Juristenausbildung, 25. April 2003 in Bielefeld, 2003, S. 103 ff.; ferner *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2002, 839, 841. Für den Universitätsunterricht am Beispiel der Strafverteidigung: *Barton*, (Fn. 32), §§ 12 ff.

36 Hier gibt es ganz andere Gefährdungen, bspw. die der Massenuniversität, bei denen die Studierenden zu rezeptierend lernen, vgl. *Brockmann*, in diesem Band S. 59, 61. Ebenso *Pilniok/Brockmann/Dietrich*, Juristische Lehre neu denken: Plädoyer für eine rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, in: dies., (Hrsg.), Exzellente Lehre im juristischen Studium, 2011, S. 9, 13.

37 Vgl. als ein Beispiel aus der einstufigen Juristenausbildung die Untersuchung der Strafverteidigung durch Studierende: *Barton*, Forschendes Lernen in der strafrechtlich-kriminologischen Juristenausbildung; in Festschrift für Pongratz, 1986, S. 137, 142 f.

Unter dem Strich führt praktische Jurisprudenz damit keineswegs zur Abwertung der Rechtswissenschaft, sondern kann – richtig gesehen – Forschung und Lehre neue Impulse verleihen und Perspektiven eröffnen.

3. Das Jurastudium lässt sich verbessern

Die deutsche Juristenausbildung schlägt sich beachtlich im internationalen Vergleich. Das hängt damit zusammen, dass in nicht wenigen – gerade auch benachbarten – Ländern das Jurastudium im reinen Auswendiglernen von Formeln besteht. Derartig unterwiesene Studenten können zwar Definitionen herunterspulen, aber wenn es darum geht, selbst einfach gelagerte Fälle – wohlgemerkt keine Praxisfälle, sondern Lehrbuchfälle – zu lösen, scheitern sie. Deutsche Studenten können dagegen immerhin das Recht auf feststehende Sachverhalte anwenden, was auch erklärt, warum sie in den USA bei Prüfungen relativ gut abschneiden.³⁸ Aber das bedeutet nun wirklich nicht, dass unsere Absolventen ausreichend auf die Praxis und die spätere Berufstätigkeit vorbereitet sind. Dazu verpflichten jedoch die einschlägigen Ausbildungsgesetze, angefangen bei den Hochschulgesetzen der Länder³⁹ bis hin zum DRiG (dazu später mehr).

Selbst wenn die deutsche Juristenausbildung vergleichsweise gut dasteht, lässt sie sich also verbessern.⁴⁰ Solche Reformen sind sogar zwingend erforderlich, denn will der Juristenstand (speziell die Anwaltschaft) seinen Status als Profession bewahren, verlangt dies nicht irgendeine, sondern die bestmögliche akademische Ausbildung.⁴¹

38 So *Zekoll*, in diesem Band, S. 43, 57.

39 So heißt es bspw. in § 3 Abs. 1 S. 2 HG NRW: Die Universitäten „bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden fordern.“

40 Vgl. zu weiteren Defiziten des Studiums *Bryde*, (Fn. 34), S. 217 ff.; zur endlosen Diskussion um die Reform der Juristenausbildung vgl. ferner *Süße*, Die Integration der Schlüsselqualifikation Mediation in eine anwaltsorientierte Juristenausbildung – Zugleich ein Beitrag zur Evaluation der Reform der Juristenausbildung 2002/2003, Diss. jur. Bielefeld, 2011, S. 1 ff.

41 *Hommerich*, (Fn. 20), S. 100: „Voraussetzung hierfür ist eine an höchsten Standards orientierte akademische Ausbildung.“

IV. Möglichkeiten und Schwierigkeiten praktischer Jurisprudenz

Damit sind wir beim Thema „Clinical Legal Education“ und bei der begrifflichen Abgrenzung zur praktischen Jurisprudenz.

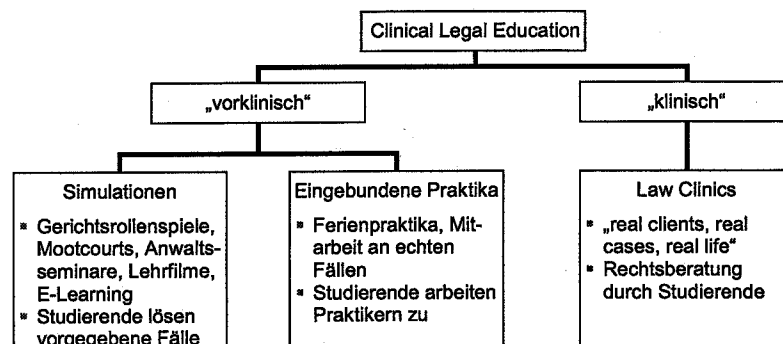
1. Clinical Legal Education: Begriffliche Klärungen und Mehrwert

Clinical Legal Education ist ursprünglich ein Konzept, das zur Verbesserung der US-Amerikanischen Juristenausbildung erarbeitet und umgesetzt wurde; dazu wird sogleich Herr Kollege Zekoll vortragen.

Im Zusammenhang mit unserer Tagung verstehe ich unter Clinical Legal Education die organisatorische und hochschuldidaktische Umsetzung des Gedankens der praktischen Jurisprudenz, also: Welche (neuen) Lern- und Lehrformen kommen für die praxisbezogene Ausbildung in Betracht? So gesehen handelt es sich bei der Clinical Legal Education um einen Teilbereich der praktischen Jurisprudenz.

Das macht auch den eigentlichen Zündstoff des Gedankens der Clinical Legal Education aus: Hierdurch wird nämlich hervorgehoben, dass praktische Ausbildung, will sie erfolgreich sein, nicht nur auf herkömmlichen Lehr- und Lernformen beruhen kann, sondern hochschuldidaktischer Innovationen bedarf.

Im Rahmen der Clinical Legal Education kann man in Anlehnung an das Medizinstudium zwischen „klinischen“ und „vorklinischen“ Ausbildungselementen unterscheiden.



a) Simulationen

Vorklinische Ausbildungsformen stellen dabei Simulationen⁴² und eingebundene Praktika dar. Als Simulationen sind zu allererst Gerichtsrollenspiele bzw. Mootcourts anzusehen. Bei einem Gerichtsrollenspiel schlüpfen die Studierenden in die Rollen der an einem Verfahren mitwirkenden Prozessbeteiligten. Es geht darum, auf der Grundlage eines weitgehend vorgegebenen und dabei vielfach künstlich konstruierten⁴³ Sachverhalts einen Gerichtsprozess durchzuspielen – wobei der Ausgang des Verfahrens offen ist. Bei Mootcourts handelt es sich um die amerikanische Version eines solchen Spieles. Auch hier geht es um fiktive Fälle, die auf der Grundlage erdachter oder wirklicher Prozessordnungen „gelöst“ werden. Ein Mootcourt hat aber stark kompetitive Elemente; die Spieler treten also wettkampfmäßig gegeneinander an. Das Agieren im Mootcourt wird von Dritten bewertet und der Sieger erhält einen Preis. Derartige Mootcourts bereichern seit Jahren die Ausbildungslandschaft; sie werden häufig von der studentischen Organisation „Elsa“ angeboten;⁴⁴ daneben gibt es viele lokale, aber auch internationale Wettbewerbe wie den *Phillip C. Jessup Moot Court*,⁴⁵ den *Willem C. Vis International Arbitration Moot*⁴⁶ und den *European Law Moot Court*⁴⁷. Neuerdings bestehen an einzelnen Fakultäten speziell ausgestattete Räume für die Durchführung von Mootcourts, etwa in Bochum.⁴⁸

Zu Simulationen sind ferner Anwaltsseminare zu rechnen, in denen die Studierenden einen fiktiven Fall sukzessive bearbeiten. Derartige Seminare finden –

42 Vgl. dazu Brockmann/Dietrich/Pilniok, Jura 2009, 579, 583; Bücken/Woodruff, JZ 2008, 1068, 1071 f. und Zekoll, in diesem Band, S. 43, 51 ff.

43 Die Teilnehmer erhalten mehr oder weniger umfangreiche Sachverhaltsvorgaben und Regieanweisungen, die von einem Dritten erstellt wurden.

44 <http://www.elsa-germany.org/de/moot-courts.elsa> (zuletzt besucht am 3.8.2011).

45 <http://www.ilsa.org/> (zuletzt besucht am 3.8.2011).

46 <http://www.cisg.law.pace.edu/vis.html>. (zuletzt besucht am 3.8.2011).

47 <http://www.elmc.org/>; weitere Mootcourts werden vorgestellt von der German Moot Court Society e.V. (<http://www.moot-courts.de>) (zuletzt besucht am 3.8.2011).

48 <http://www.jura.ruhr-uni-bochum.de/studium/gerichtslabor/index.html.de> (zuletzt besucht am 3.8.2011).

soweit ersichtlich – an mehreren Universitäten statt, insbesondere an solchen Fakultäten, in denen es Anwaltsinstitute gibt.⁴⁹

Lehrfilme stellen ebenfalls spezifische Formen von Simulationen dar. Hier tritt das aktive Element deutlich zurück: Die Studierenden erhalten vielmehr einen vorgefertigten Eindruck von der Praxis. Gute Erfahrungen wurden dabei im Bereich der Schwerpunktausbildung in Bielefeld mit Lehrfilmen zur Strafverteidigung gemacht, die Mandantengespräche, Zeugenvernehmungen und Plädoyers zum Inhalt haben. Die Drehbücher wurden im interdisziplinären Team (Fachpsychologin und Jurist) geschrieben; und die Filmsequenzen zeigen nicht nur, wie man es richtig macht, sondern sensibilisieren auch für typische Fehlermöglichkeiten.

Schließlich können auch bestimmte Formen des E-Learnings als vorklinische Simulationen angesehen werden.⁵⁰ Damit sind aber nicht E-Papers gemeint, also Texte, die zwar auf elektronischen Datenträgern erscheinen, aber genauso gut auch in Papierform hätte publiziert werden können. Als E-Learning in diesem Sinn kann man dagegen den „virtuellen MootCourt“ ansehen, ein Gerichtsrollenspiel, das im Internet angeboten wird und in dem die Spieler in die Rolle des Strafverteidigers schlüpfen und den Fall zu lösen haben, indem sie spielerisch gegen den PC antreten.⁵¹

Gemeinsam ist allen Formen von Simulationen, dass die Konstruktion des Falles mehr oder weniger in der Hand des geistigen Schöpfers der Simulationsmaterialien liegt. Dieser entwickelt den Fall mit den einschlägigen Rechtsproblemen, die von den Spielern erkannt werden sollen und deren Lösungen ggf. zensiert werden.

49 Vgl. zur Bestandsaufnahme universitärer Ausbildungskonzepte: *Barton/Jost/Lindemann/Schumacher*, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2000; zu Anwaltsseminaren siehe *Brei/Jost*, in diesem Band, S. 109 ff.

50 Zum E-Learning in der Juristenausbildung vgl. *Hilgendorf*, Computergeschützte Lehre im Recht. Entwicklungsstand und Aussichten des E-Learning in der deutschen Juristenausbildung, in: *Brockmann/Dietrich/Pilniok* (Hrsg.), Exzellente Lehre im juristischen Studium, 2011, S. 171 ff.

51 Vgl. dazu *Barton/Berenbrink/Freund*, Jura 2002, 641 ff.; die NJW hat das Bielefelder MootCourt-Projekt als Link der Woche ausgezeichnet; vgl. NJW-aktuell, Heft 32/2011, S. 28.

Der spezifische Mehrwert derartiger Lernformen liegt im Sprung vom trockenen, abstrakten Text zur lebensnah nachempfundenen Realität, also im Übergang von der grauen Theorie zum bunten Leben. Sieht man von Lehrfilmen ab, ermöglichen Simulationen auch eigenes Agieren der Studierenden und gestatten es, die Rolle des passiv bleibenden Rezipienten zu verlassen.

b) Eingebundene Praktika

Hierunter verstehe ich nicht die praktischen Studienzeiten herkömmlicher Art, wie sie § 5a Abs. 3 S. 2 DRiG vorschreibt und die alle Studierenden durchlaufen, sondern nur solche, bei denen eine organisierte Verzahnung zwischen Universitätsunterricht und Praxis erfolgt. Eine solche Verbindung kann in Form von Vorbereitung, Begleitung und Auswertung (Rückkoppelung) der Praxiskontakte erfolgen.

Besonders interessant sind dabei solche Praktika, bei denen die Studierenden aktiv an echten Fällen mitarbeiten; über solche Erfahrungen aus der Mitarbeit in Wiederaufnahmeverfahren berichten anschließend Frau *Scharbius* und Herr *Oesterling*.

Das Potential eingebundener Praktika für die praktische Jurisprudenz ist noch lange nicht ausgeschöpft. Es erscheint vielversprechend und zugleich realistisch, die üblichen studentischen Praktika durch parallele Lehrveranstaltungen (Vorlesungen oder Tutorials) zu ergänzen und damit eine reflektierte Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Während dies für alle Praktika möglich erscheint, kommt eine Mitarbeit an realen Fällen dagegen wohl nur für Studierende aus speziellen Schwerpunktbereichen in Betracht. Aber auch hier liegt ein noch nicht ausgeschöpftes Potential.

Anders als bei Simulationen sind die Praktiker hier diejenigen, die den Fall konstruieren; die Studierenden arbeiten ihnen zu. Der spezielle Mehrwert von begleiteten Praktika liegt darin, dass den Studierenden die Augen dafür geöffnet werden, welche besonderen Fähigkeiten man für die Berufstätigkeit braucht. Zugleich können Praktika dazu beitragen, den Blick für das Wesentliche zu schärfen und darüber hinaus zu einer Steigerung der Motivation von Studierenden beitragen.

c) Studentische Rechtsberatung

Zu einer „voll klinischen“ Ausbildung mit echten Mandanten und authentischen Fällen aus dem wirklichen Leben kommt es nur bei den „Law Clinics“, also bei der Rechtsberatung durch Studierende. Jene ist, nach der Änderung von § 6 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Jahr 2008, als rechtlich zulässig anzusehen.⁵² Im Gegensatz zu Simulationen und eingebundenen Praktika bearbeiten die Studierenden hier die Fälle selbst und im direkten Kontakt mit den Rechtssuchenden. Derartige Rechtsberatungsprojekte sind in Deutschland noch sehr selten; außer den auf unserer Tagung präsentierten Law Clinics gibt es nur noch in Düsseldorf das Projekt einer studentischen Rechtsberatung.⁵³

Studentische Rechtsberatung stellt das Sahnehäubchen im Bereich der Clinical Legal Education dar. Derartige Law Clinics erweisen sich nicht selten als Steckenpferde besonders engagierter Professoren und Studierender. Sie verlangen allen Beteiligten viel ab, können aber auch mit erheblichen Gewinnen verbunden sein. Sie sind unter den gegebenen Ausbildungsbedingungen regelmäßig als Zusatzangebote für besonders interessierte und begabte Studierende anzusehen, und können schon wegen ihrer geringen Teilnehmerzahlen die herkömmliche Ausbildung derzeit nur ergänzen, nicht ersetzen.⁵⁴ In diesem Sinn zeigte sich auch der 90. DJFT gegenüber Formen der „Einübung des systematischen Stoffes in der praktischen Anwendung („clinical legal education“)" durchaus abgeschlossen.⁵⁵

Der spezifische Mehrwert von Law Clinics liegt darin, dass die Studierenden ihre Rechtskenntnisse und nicht-dogmatischen Kompetenzen in realen Beratungssituationen zur Geltung bringen müssen, was – mehr noch als bei Simulati-

52 *Wreesmann*, Clinical Legal Education – Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland, 2010, S. 217 ff.; vgl. dazu ausführlich *Oppermann/Solos-Schepetina* in diesem Band, S. 173, 181 f. Ebenso in diesem Band *Zekoll*, S. 43, 55 und *Graebisch*, S. 147, 170.

53 Nähere Informationen dazu unter: <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/hilfe> (zuletzt besucht am 3.8.2011).

54 Skeptisch formuliert: Sie können die breite Masse der Studierenden, die eine derartige Ausbildung am dringendsten bräuchte, gerade nicht erreichen; vgl. dazu *Brockmann* in diesem Tagungsband, S. 59, 67 f.

55 Beschluss zu TOP 4: Weiterentwicklung der Juristenausbildung, vgl. http://www.djft.de/pdf/Beschluss_DJFT_2010_I.pdf (zuletzt besucht am 3.8.2011).

onen – die Lernmotivation und den Blick für das Wesentliche steigern kann.⁵⁶ Darüber hinaus profitieren natürlich auch die Rechtssuchenden von den Beratungsangeboten.

2. Stand der Umsetzung praktischer Jurisprudenz

2003 ist die Juristenausbildung reformiert worden. Seitdem ist die Praxisorientierung für das Studium (§ 5a Abs. 1 S. 1 DRiG)⁵⁷ und auch für die Prüfungen verbindlich geworden, heißt es doch in § 5d Abs. 1 S. 1 DRiG: „Staatliche und universitäre Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen“.

Fragt man danach, in welchem Umfang der Gedanke der praktischen Jurisprudenz seitdem an den Fakultäten Berücksichtigung gefunden hat – und zwar nicht nur bezogen auf die zuvor angesprochenen Spezifika der Clinical Legal Education, sondern allgemein im Hinblick auf Praxisbezüge und Anwaltsorientierung im Studium und in den Prüfungen –, lohnt es sich, der seinerzeit geführten Diskussion um die inhaltliche Ausbildungsreform zu erinnern. Dabei kann man auf die Bestandsaufnahme zurückgreifen, die auf der 5. Soldan Tagung am 25.4.2003 in Bielefeld erfolgte.

Das Bild, das sich 2003 bot, war dadurch gekennzeichnet, dass sich zwar der äußere Rahmen der Juristenausbildung geändert hatte, aber die innere Reform des Studiums noch ausstand. Die Defizite der Ausbildung wurden insbesondere darin gesehen, dass die Praxisorientierung noch nicht umfassend im Studium und in den Prüfungen gewährleistet war.

56 *Rüdiger* hat das in seiner Zusammenfassung dieser Tagung unter Berufung auf Lao Tse wie folgt auf den Punkt gebracht: „Sage es mir – und ich werde es vergessen. Zeige es mir – und ich werde mich daran erinnern. Beteilige mich – und ich werde es verstehen.“ *Rüdiger*, Praktische Jurisprudenz: Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium – Ein Tagungsbericht, JA 2011, Heft 7, S. VI. f.

57 „Die Studienzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.“

